

Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Marktschorgast (BGS-EWS)

vom 27. Juli 2006

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes -KAG- (BayRS 2024-1-1), in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2004 (GVBl S. 272), erlässt der Markt Marktschorgast folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

Erster Teil: Beiträge

§ 1 Beitragserhebung

Der Markt erhebt zur Deckung seines Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung für die Ortsteile Marktschorgast, Grundmühle und Ziegenburg einen Beitrag.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluß an die Entwässerungseinrichtung besteht,
2. sie an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind oder
3. sie aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 7 EWS an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht mit der Verwirklichung des Beitragstatbestandes (§ 2).
Wird eine Veränderung der Fläche, der Bebauung oder der Nutzung des Grundstücks vorgenommen, die beitragsrechtliche Auswirkungen hat, entsteht die Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.
- (2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und liegt der in Absatz 1 genannte Zeitpunkt vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung, entsteht die Beitragsschuld erst mit In-Kraft-Treten der wirksamen Satzung.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer zum Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 2800 qm Fläche (übergroße Grundstücke) bei bebauten Grundstücken auf das fünffache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.800 qm, bei unbebauten Grundstücken auf 2.800 qm begrenzt.
- (2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die an die Schmutzwasserableitung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke i. S. d. Satzes 1. Als unbebaut gelten auch solche Grundstücke, die mit einem Gebäude im Sinne des § 5 Abs. 2 Satz 4 bebaut sind und bei denen die Bebauung im Verhältnis zur bebaubaren Fläche untergeordnet ist.
- (4) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 oder Absatz 4 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Absatz 1 neu berechnet. Dem so ermittelten Betrag ist der Betrag gegenüber zu stellen, der sich zum Zeitpunkt des Entstehens der neu zu berechnenden Beitragsschuld (§ 3 Abs. 1 Satz 2) bei Ansatz der nach Absatz 3 berücksichtigten Geschossfläche ergeben würde. Der Unterschiedsbetrag ist auszugleichen. Ergibt die Gegenüberstellung eine Überzahlung, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.

§ 6 Beitragssatz

(1) Der Beitrag beträgt:

- | | |
|-----------------------------|----------|
| a) pro qm Grundstücksfläche | 1,66 €, |
| b) pro qm Geschossfläche | 12,27 €. |

(2) Für Grundstücke, von denen Niederschlagswasser nicht eingeleitet werden kann oder darf, wird kein Grundstücksflächenbeitrag erhoben.

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

§ 7a Ablösung des Herstellungsbeitrages

Der Beitrag kann vor Entstehung der Beitragsschuld abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

Zweiter Teil: Aufwendungen für Grundstücksanschlüsse

§ 8 Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i. S. d. § 3 EWS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Verkehrsraum liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer zum Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Zahlungspflichtige sind Gesamtschuldner. § 7 gilt entsprechend.

§ 8 a Ablösung des Erstattungsanspruchs

Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

Dritter Teil: Gebühren

§ 9

Gebührenerhebung

Der Markt erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Einleitungsgebühren.

§ 10 Einleitungsgebühren

- (1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden.

Die Gebühr beträgt **1,88 €** pro Kubikmeter Abwasser (ab 01. Oktober 2006 **2,13 €**).

- (2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 3 ausgeschlossen ist. Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen.

Die dem Grundstück aus einer Eigengewinnungsanlage zur Verwendung im Haushalt zugeführten Wassermengen sind durch geeichte Wasserzähler zu ermitteln, die der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten zu installieren hat.

Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh bzw. für jede Großvieheinheit eine Wassermenge von 15 Kubikmeter/Jahr als nachgewiesen. Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. Der Nachweis der Viehzahl obliegt dem Gebührenpflichtigen; er kann durch Vorlage des Bescheides der Tierseuchenkasse erbracht werden.

Die Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Sie sind vom Markt zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der/die Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt/angeben.

- (3) Vom Abzug nach Abs. 2 sind ausgeschlossen
- a) Wassermengen bis zu 12 Kubikmeter jährlich,
 - b) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
 - c) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.
- (4) Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung ist der Abzug insoweit begrenzt, als der Wasserverbrauch 40 Kubikmeter pro Einwohner, der mit Hauptwohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück zum Stichtag 01. Juli gemeldet ist, pro Jahr unterschreiten würde.

§ 11

Gebührenabschläge

Wird bei Grundstücken vor Einleitung der Abwässer in die Entwässerungseinrichtung eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer aus dem Grundstück verlangt, so ermäßigen sich die Einleitungsgebühren um die Hälfte. Dies gilt nicht für Grundstücke mit gewerblichen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich bewirkt, daß die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad oder der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechen.

§ 12 Entstehen der Gebührenschuld

Die Einleitungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungseinrichtung.

§ 13 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührensschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 14 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Die Einleitung wird jährlich abgerechnet. Die Einleitungsgebühr wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschuld sind am 15.2., 15.5. und 15.8. jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe je eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Markt die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

§ 15 Pflichten der Gebührensschuldner

Die Beitrags- und Gebührensschuldner sind verpflichtet, dem Markt für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

Vierter Teil: In-Kraft-Treten

§ 16 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 19. Dezember 1996 (Amtsblatt des Landkreises Kulmbach Nr.14 vom 09. April 1997) in der Fassung der 3. Änderung vom 10. Oktober 2002 (Amtsblatt des Landkreises Kulmbach Nr. 45 vom 20. November 2002) außer Kraft.

Marktschorgast, 27. Juli 2006

Markt Marktschorgast

Preißinger
Erster Bürgermeister

Erste Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Marktschorgast (BGS-EWS)

vom 8. Juli 2010

Auf Grund von Art. 5, 8 und 9 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes –KAG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-I), zuletzt geändert durch § 17 Zweites Bayerisches Gesetz zur Anpassung des Landesrechts an den Euro vom 24. April 2001 (GVBl. S. 140), erlässt der Markt Marktschorgast folgende Satzung:

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Marktschorgast vom 27. Juli 2006 (Amtsblatt des Landkreises Kulmbach Nr. 34 vom 23. August 2006), wird wie folgt geändert:

§ 9 (Gebührenerhebung) erhält folgende Fassung:

Der Markt erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Grundgebühren und Einleitungsgebühren.

Es wird folgender § 9a (Grundgebühr) eingefügt:

(1) Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluss (Q_n) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf dem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss

bis 6	cbm	20,00	€/Jahr
bis 10	cbm	40,00	€/Jahr
über 10	cbm	50,00	€/Jahr

§ 10 Abs. 1 Satz 2 (Einleitungsgebühren) erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt 2,50 € pro Kubikmeter Abwasser.

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2010 in Kraft.

Marktschorgast, 8. Juli 2010

Markt Marktschorgast

T i s c h h ö f e r
Erster Bürgermeister

**Zweite Satzung
zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung
des Marktes Marktschorgast (BGS-EWS)**

vom 13. November 2014

Auf Grund von Art. 5, 8 und 9 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes –KAG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. März 2014 (GVBl. S. 70), erlässt der Markt Marktschorgast folgende Satzung:

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Marktschorgast vom 27. Juli 2006 (Amtsblatt des Landkreises Kulmbach Nr. 34 vom 23. August 2006), zuletzt geändert durch Satzung vom 8. Juli 2010 (Amtsblatt des Landkreises Kulmbach Nr. 33 vom 19. August 2010) wird wie folgt geändert:

§ 9a (Grundgebühren) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit einem Dauerdurchfluss

bis 10 m ³ /h	24,00 €/Jahr
bis 16 m ³ /h	48,00 €/Jahr
über 16 m ³ /h	72,00 €/Jahr

§ 10 (Einleitungsgebühren) Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt 3,00 € pro Kubikmeter Abwasser.

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Marktschorgast, 13. November 2014

Markt Marktschorgast

T i s c h h ö f e r
Erster Bürgermeister